

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.717.130

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12557/J-NR/2022 betreffend Hausübungs- und Lernverbot während der „Religionsaufsicht“, die die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 4. Oktober 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Ist eine Anordnung eines Direktors, dass während der Religionsaufsicht nur gelesen werden darf, rechtlich gedeckt?*
 - a. Wenn ja, durch welche Rechtsgrundlage?*
 - b. Wenn nein, werden Sie das in einer geeigneten Form klarstellen?*

Für am Schulstandort anwesende Schülerinnen und Schüler, die nicht verpflichtet sind, den Religionsunterricht zu besuchen, ist für eine entsprechende Beaufsichtigung zu sorgen. Wie Schülerinnen und Schüler diese Zeit nutzen, obliegt unter der Voraussetzung, dass der Religionsunterricht nicht gestört wird, den Schülerinnen und Schülern. Es gibt keine schulrechtliche Grundlage, dass während der „Religionsaufsicht“ nur gelesen werden darf. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage ist eine „Klarstellung“ auch im Sinne der administrativen Entlastung von Schulleitungen und Lehrpersonen nicht erforderlich, zumal von der allgemeinen Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften auszugehen ist.

Wien, 2. Dezember 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

